

**Satzung
der Stadt Hemer
über einen abweichenden Zeitraum für eine
erstmalige Dichtheitsprüfung gemäß § 61a Abs. 5 des Wassergesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-)**

Aufgrund von §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 61a Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.6.1995 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 19.5.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) nach § 53 Abs. 1a LWG beinhaltet die jahrgangswise Aufstellung der durchzuführenden Kanalsanierungs- und Kanalerneuerungsmaßnahmen im öffentlichen Kanalnetz der Stadt Hemer für den Zeitraum von 2008 bis 2013. Die dort aufgelisteten Maßnahmen dienen der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung, indem sowohl der Austritt von Schmutzwasser (Exfiltration) sowie der Eintritt von Fremdwasser (Infiltration) unterbunden, als auch die durch Neuerschließungen entstehenden hydraulischen Engpässe beseitigt werden sollen.

**§ 2
Regelungsgegenstand**

Nach 61a Abs. 4 LWG muss bei bestehenden (privaten) Abwasserleitungen die erste Dichtheitsprüfung spätestens bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden.

Die Gemeinde soll durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem ABK nach § 53 Abs. 1a LWG oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

**§ 3
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich erfasst sämtliche Grundstücke, die abwassertechnisch über die in der 5. Fortschreibung des ABK im Jahr 2009 zur Sanierung und zum Neubau anstehenden öffentlichen Abwasseranlagen in folgenden Straßen erschlossen sind:

- a) Friedensstraße (Teilstück vom Grundstück Friedensstraße 13 bis zur gemeinsamen Grenze der Flurstücke 7 und 147)
- b) Europastraße (Teilstück vom Einmündungsbereich Europastraße/Apricker Weg bis zum Grundstück Im Turm 35)
- c) Hönnetalstraße (Verbindung vom Grundstück Hönnetalstraße 165 bis zum Stichweg zwischen den Grundstücken Am Iserbach 37 und 41)
- d) Im Turm
- e) de-Fries-Straße (Teilstück vom Einmündungsbereich An der Werthwiese bis zum Grundstück de-Fries-Straße 18)
- f) von-Schenkendorf-Straße
- g) Goldacker

- h) Harkortstraße
- i) Am Wäldchen
- j) Heukopfstraße
- k) Hellestraße (Teilstück durch das Grundstück Hellestraße 36)
- l) Gebiete Sundwig 1 und 2 mit folgenden Straßen: Königsberger Straße, Stettiner Straße, Zeppelinstraße (Teilstück zwischen Wilhelm-Brökelmann-Straße und Kuhbornstraße) Breslauer Straße (Teilstück zwischen Stettiner Straße und Danziger Straße), Danziger Straße (Teilstück zwischen Breslauer Straße und Königsberger Straße)

§ 4 Zeitraum

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitungen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 30.9.2009 durchzuführen.
- (2) Innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Prüfung ist der Stadtentwässerung Hemer – SEH als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Hemer - eine Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vorzulegen.

§ 5 Bestimmung der Sachkundigen

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden.
- (2) Die Anforderungen an die Sachkunde sind durch Verwaltungsvorschrift der obersten Wasserbehörde nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LGW NRW vom 31.3.2009 festgelegt. Dichtheitsprüfungen durch Personen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht anerkannt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 25.5.2009

Der Bürgermeister

gez.
Michael Esken